

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit der vorliegenden Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungsentgelte im Elektrizitätsbereich ab 1. Jänner 2017 teilweise neu bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostengünstige Netzentgelte und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 EIWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Ein Teil der österreichischen Stromverteilernetzbetreiber unterliegt seit 1. Jänner 2006 einer Anreizregulierung, die sich bislang über zwei Regulierungsperioden zu je vier Jahren erstreckte. Die zweite Anreizregulierungsperiode endete mit 31. Dezember 2013. Auf Basis der gesetzlichen Änderungen des EIWOG 2010 sind für die dritte Anreizregulierungsperiode, die 2014 begonnen hat, deutlich mehr Stromverteilernetzbetreiber von der Anreizregulierung umfasst, da alle Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh im Kalenderjahr 2008 in diese Systematik einzubeziehen sind. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Dementsprechend fand im Jahr 2013 eine Kostenprüfung der Netzbetreiber im Strombereich statt, die erstmals für die Entgeltermittlung 2014 herangezogen wurde. Parallel dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellt. Ausgehend von der geprüften Kostenbasis im Ausgangsjahr werden, entsprechend dem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode, die Kosten auf das Entgeltjahr 2017 übergeleitet.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte mit Verordnung festgesetzt, indem die SNE-VO 2012 idF der Novelle 2016 geändert wird.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 4 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 (Netznutzungsentgelt) sowie § 6 Z 1 bis Z 15 (Netzverlustentgelt):**

Es wurden im Jahr 2013 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 unterzogen. Sämtliche Netzbetreiber unterliegen kostenseitig einem Anreizregulierungspfad und daher sind etwaige Entgeltsteigerungen im Wesentlichen nicht auf höhere Kosten im Betrieb des Netzes zurückzuführen. Die Netzbetreiber haben nach dem gültigen Regulierungsregime bis 2019 entsprechende Kostenvorgaben zu erzielen.

Bei den aktuellen Netznutzungsentgelten kommt es trotz der generellen kostenseitigen Zielvorgaben zu unterschiedlichen Entwicklungen in den Netzbereichen. Die deutliche Erhöhung der Netzentgelte etwa im Netzbereich Niederösterreich ist vorwiegend auf den zusätzlichen Investitionsbedarf, eine niedrigere Abgabemengenbasis sowie den Wegfall kostenmindernder Effekte aus Baukostenzuschüssen der Vergangenheit zurückzuführen.

Starke Reduktionen der Netzentgelte ergeben sich für die Netzbereich Wien und Vorarlberg in Zusammenhang mit Mengenentwicklungen bzw. Kosten des vorgelagerten Übertragungsnetzes. In den verbleibenden Netzgebieten kommt es zu geringfügigen Erhöhungen oder Reduktionen, die grundsätzlich auf Mengenentwicklungen und geänderte Investitionstätigkeit der einzelnen Netzbetreiber zurückgeführt werden können.

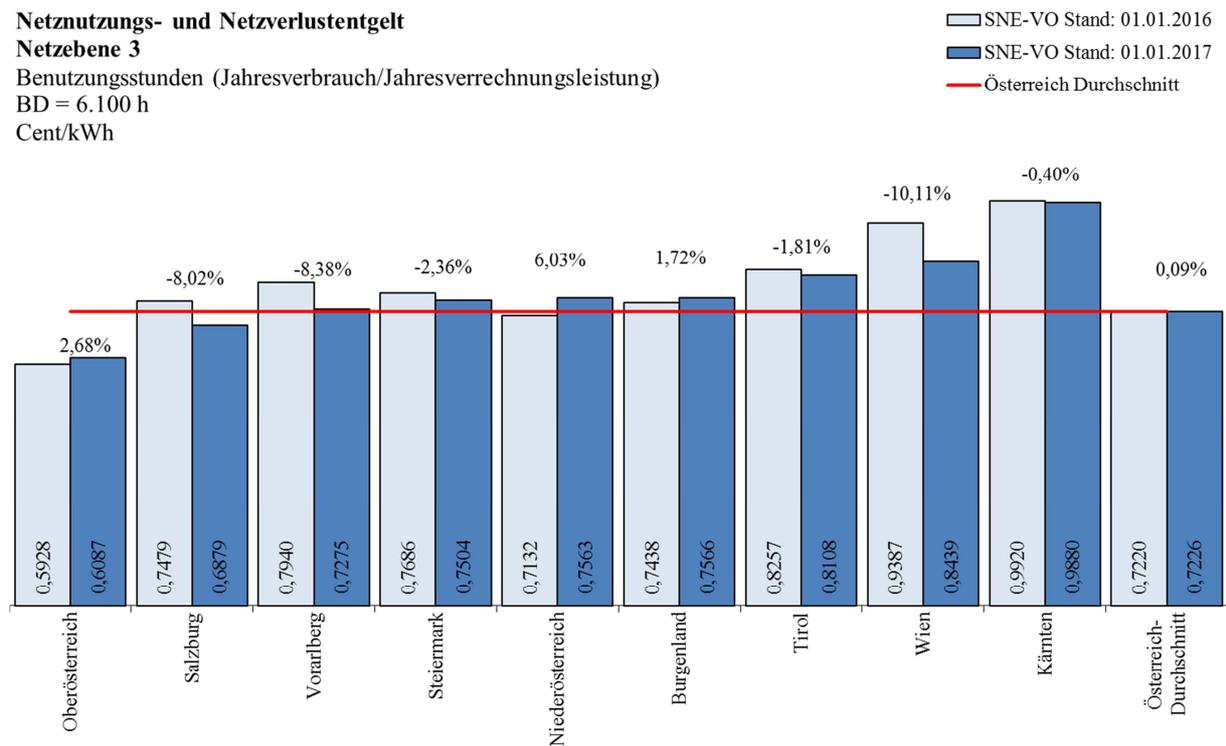
Im Bereich der Netzverlustentgelte gibt es deutliche Reduktionen, die im Wesentlichen auf dem Wegfall der Effekte aus der Berücksichtigung von höchstgerichtlichen Entscheidungen (vgl. VfSlg. 19.511/2011 ua) aus dem Vorjahr beruhen. Gleichzeitig haben sich die Kosten für die Netzverlustbeschaffung aufgrund der Marktpreisentwicklung für Strom deutlich reduziert.

In Summe ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine um rd. 0,2% niedrigere Kostenbelastung durch Netzentgelte im Jahr 2017 bei gleichem Verbrauchsverhalten der Kunden. Es liegen die Entgelte des Jahres 2017 immer noch um durchschnittlich rd. 24% unter jenen aus 2001.

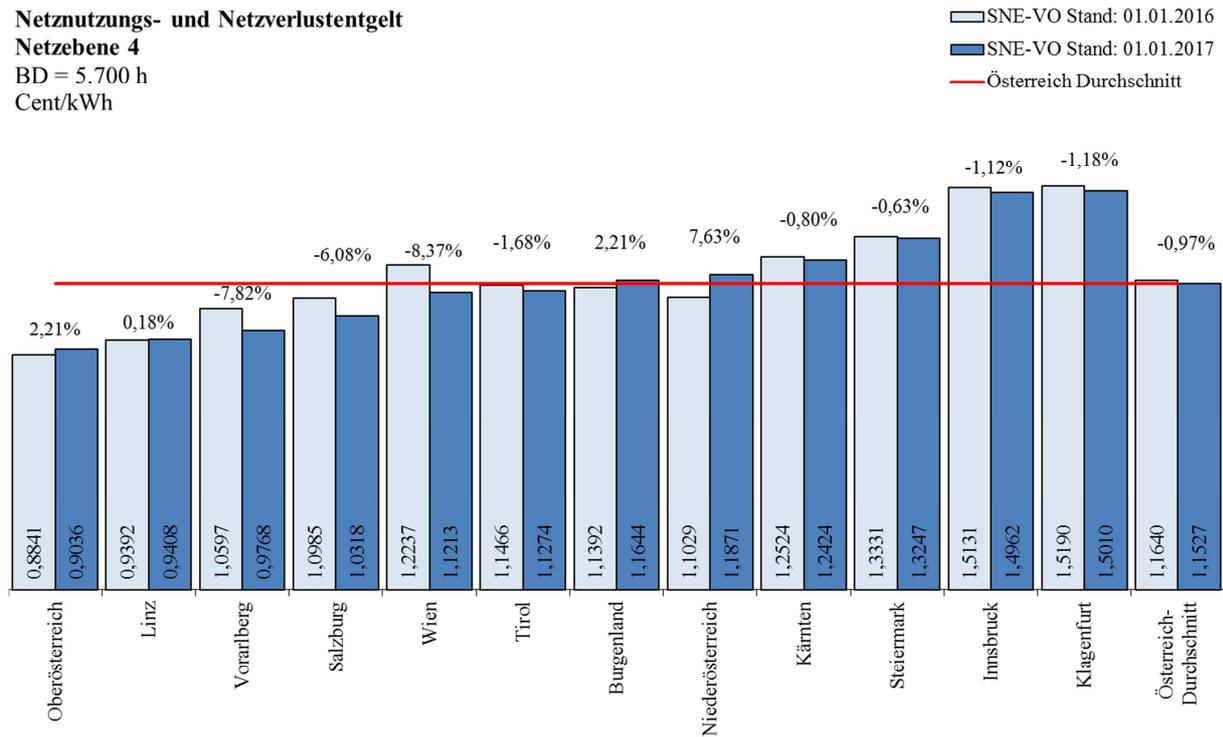
Neben den zuvor beschriebenen notwendigen generellen Anpassungen kommt es - wie im Vorjahr - für nicht leistungsgemessene Kunden in allen Netzbereichen zu einer Erhöhung der pauschalierten leistungsbezogenen

Netznutzungsentgelte. Bei der Festsetzung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts ist einerseits dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit (§ 51 Abs. 1 EIWOG 2010), den verschiedene Netzbetreiber im Ermittlungsverfahren gemäß § 48 EIWOG 2010 ins Treffen geführt haben, sowie dem Grundsatz der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Während der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für eine Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts spricht, legt der Grundsatz der Energieeffizienz eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten nahe und lässt eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zu. Auch mit dieser Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Entgelts, die ein Beitrag zu einer österreichweiten Vereinheitlichung dieses Entgeltbestandteils ist, sieht die Verordnung nach wie vor einen maßgeblichen arbeitsbezogenen Anteil vor, sodass den Zielsetzungen einer effizienten Nutzung elektrischer Energie entsprochen wird. Es werden durch die Systemnutzungsentgelte keinerlei Anreize gesetzt, mehr Strom zu verbrauchen. Die Netzbetreiber generieren durch diese Anpassung keine zusätzlichen Einnahmen.

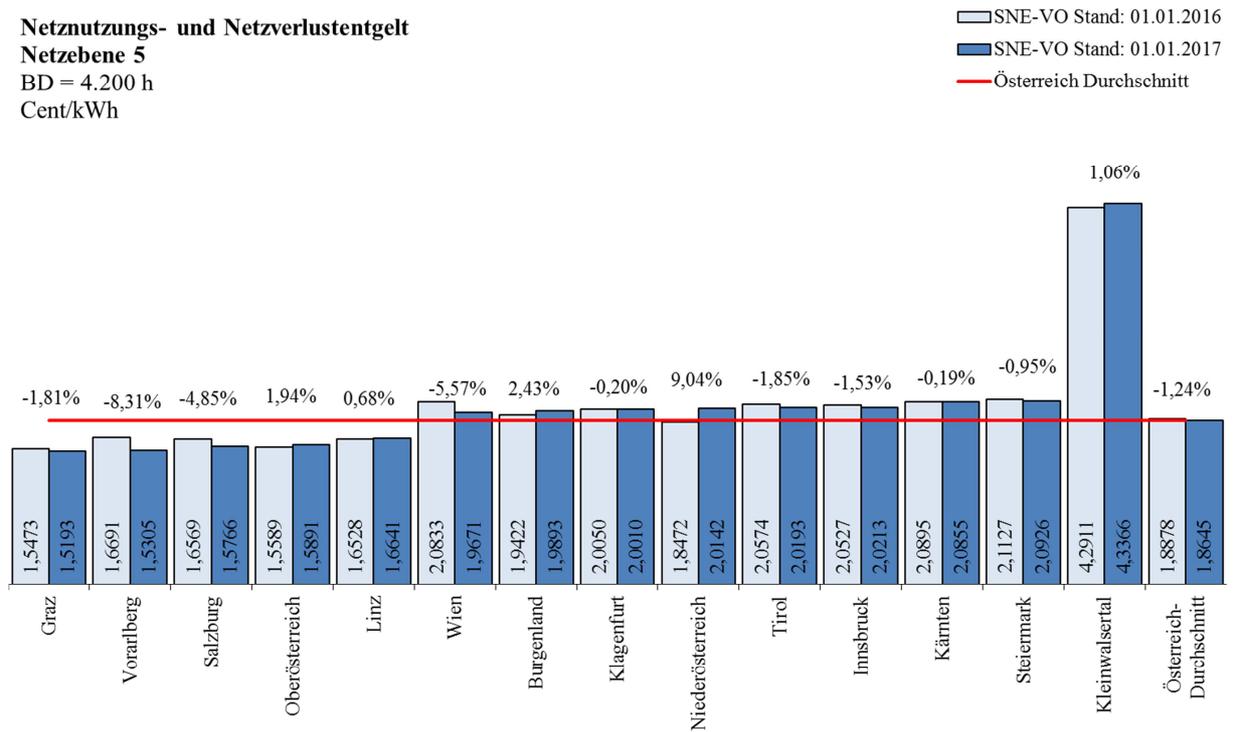
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



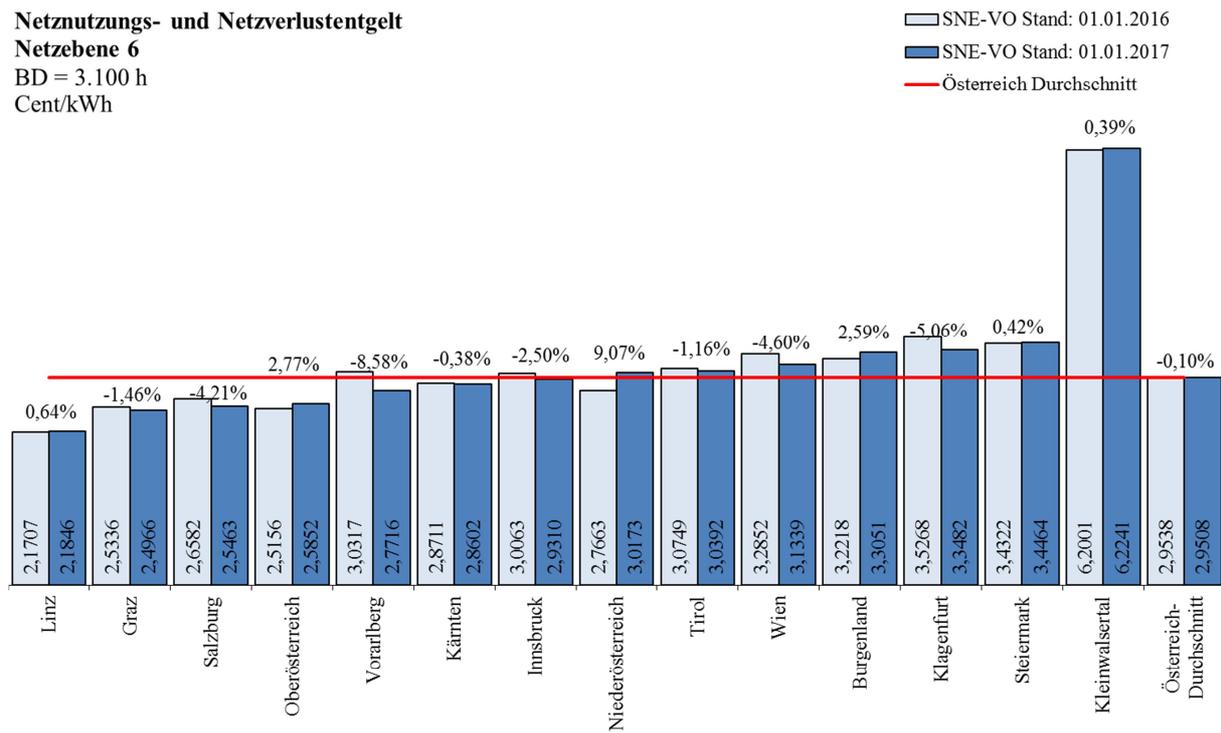
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 4**  
 BD = 5.700 h  
 Cent/kWh



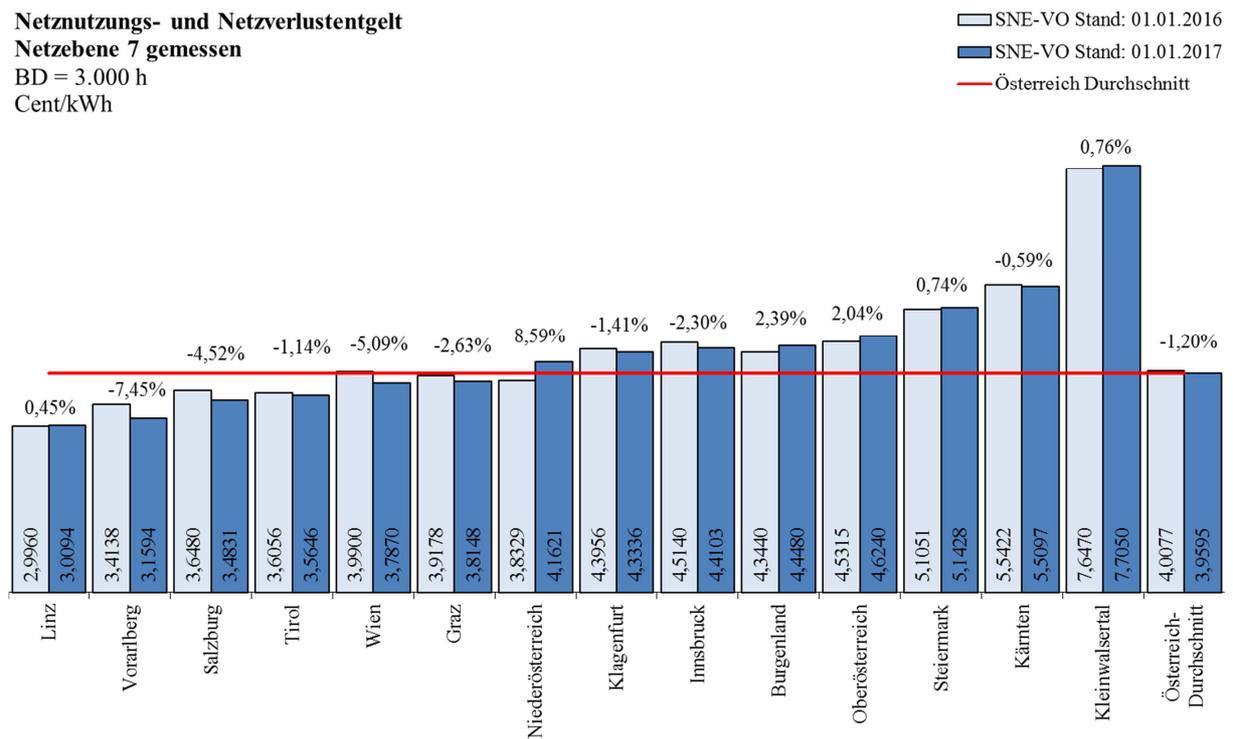
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 5**  
 BD = 4.200 h  
 Cent/kWh



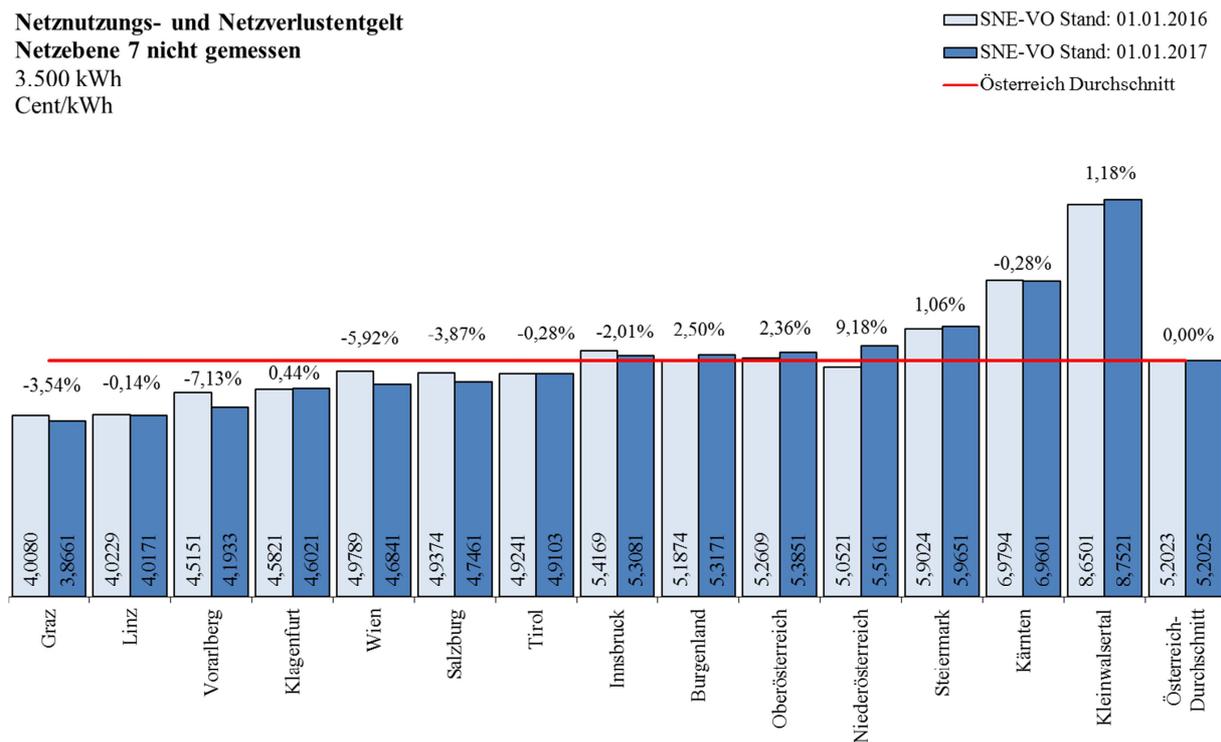
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 6**  
 BD = 3.100 h  
 Cent/kWh



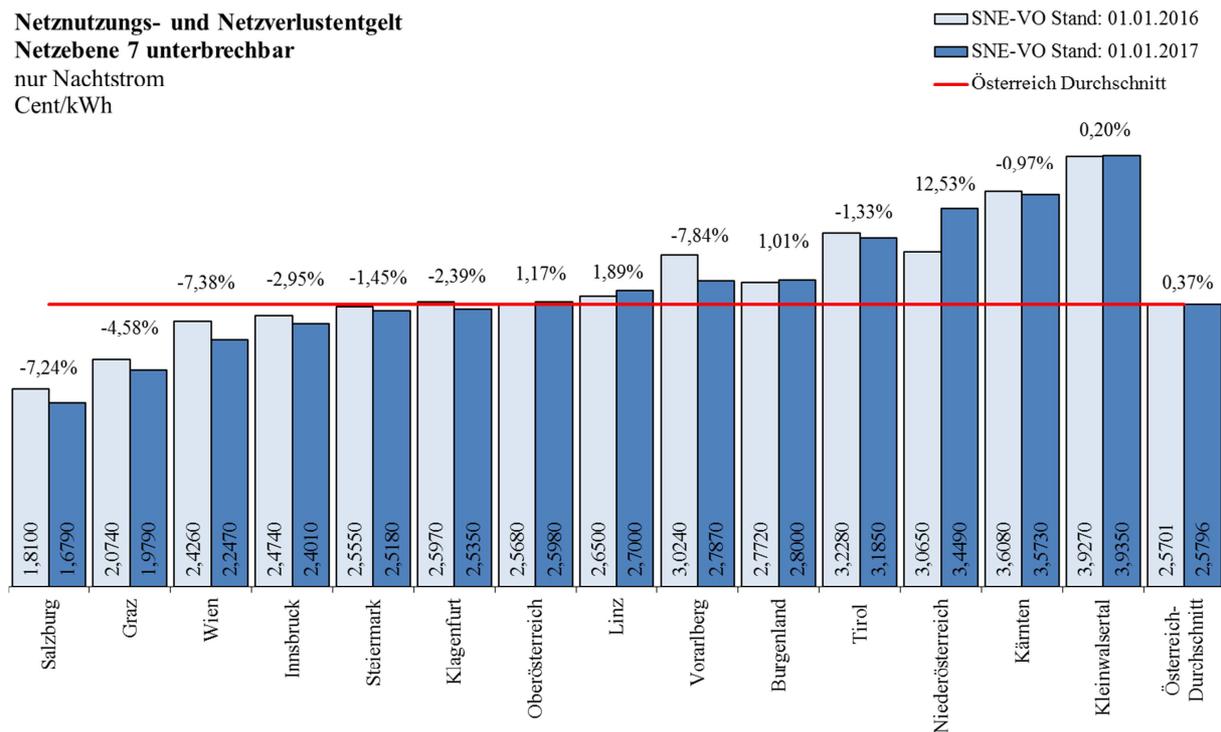
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 7 gemessen**  
 BD = 3.000 h  
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 7 nicht gemessen**  
 3.500 kWh  
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt**  
**Netzebene 7 unterbrechbar**  
 nur Nachtstrom  
 Cent/kWh



Die Arbeitskomponente des Netznutzungsentgelts für Pumpspeicherkraftwerke in § 4 Abs. 1 Z 8 wird analog zum Netznutzungsentgelt der Netzebene 1 des österreichischen Bereichs angepasst.

**Zu § 8:**

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das

Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst.

Das Systemdienstleistungsentgelt („SDL“) für 2017 wird gegenüber 2016 signifikant um rd. 23% sinken. Die Kosten für die Beschaffung der Sekundärregelung des Jahres 2016 zeigen eine stark sinkende Tendenz, wobei eine Stabilisierung der Preise auf diesem Niveau derzeit noch nicht absehbar ist.

**Zu § 13 Abs. 2 bis Abs. 7:**

Gemäß § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind - soweit erforderlich - Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen. Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Als Änderung zur letzten Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass im Netzbereich Tirol die Kosten und das Mengengerüst eines zusätzlichen Netzbetreibers von Amts wegen gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 festgestellt wurden. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass dieser nicht am Netz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG angeschlossen ist und über Deutschland angebunden ist. Da die Kostenstruktur des deutschen vorgelagerten Netzes signifikant von jener in Tirol abweicht, sind entsprechende Kosten und das Mengengerüst sowie in weiterer Folge Ausgleichszahlungen festzustellen.

In den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH, womit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann.

**Zu § 14:**

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.